



Brüssel, den 12. Januar 2015  
(OR. en)

5187/15

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2014/0359 (NLE)**

---

ENV 11  
ENT 11  
ONU 3

## VORSCHLAG

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 9. Januar 2015

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 750 final

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Annahme der Änderung des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 750 final.

---

Anl.: COM(2014) 750 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 9.1.2015  
COM(2014) 750 final

2014/0359 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Annahme der Änderung des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979  
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle**

## BEGRÜNDUNG

Das unter der Schirmherrschaft der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) geschlossene Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung („LRTAP-Übereinkommen“) ist der wichtigste internationale Rechtsrahmen für Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Begrenzung, schrittweisen Verringerung und Vermeidung der Luftverschmutzung und ihrer schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt in der UNECE-Region, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung liegt.

Das LRTAP-Übereinkommen wurde am 14. November 1979 im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet und mit dem Beschluss 81/462/EWG des Rates<sup>1</sup> vom 11. Juni 1981 genehmigt.

Bisher wurde das LRTAP-Übereinkommen acht Protokolle ergänzt, darunter auch das Aarhus-Protokoll von 1998 über Schwermetalle („Protokoll“). Ziel dieses Protokolls ist die Verringerung und Überwachung anthropogener Emissionen von Blei (Pb), Cadmium (Cd) und Quecksilber (Hg) in die Luft, gefährlicher Schwermetalle also, bei denen mit weiträumigem grenzüberschreitendem atmosphärischem Transport zu rechnen ist und vor denen die menschliche Gesundheit und die Umwelt besser geschützt werden müssen. Entsprechend sind die Vertragsparteien verpflichtet, ihre jährlichen Gesamtemissionen von Blei, Cadmium und Quecksilber unter die Werte von 1990 (oder einem alternativen Jahr zwischen 1985 und 1995) zu senken. Das Protokoll verpflichtet die Vertragsparteien, auf vorgegebene Kategorien von Emissionsquellen die besten verfügbaren Techniken (BVT) anzuwenden und Emissionsgrenzwerte für bestimmte größere ortsfeste Quellen, einschließlich Großfeuerungsanlagen und Abfallverbrennungsanlagen, festzusetzen. Die Vertragsparteien müssen Emissionsverzeichnisse für Blei, Cadmium und Quecksilber erstellen und unterhalten, verbleites Benzin nach und nach abschaffen und die Quecksilberkonzentration in Alkalibatterien verringern. Die Vertragsparteien werden auch aufgefordert, Produktmanagementmaßnahmen für andere quecksilberhaltige Produkte, einschließlich Messgeräte, durchzuführen.

Mit dem Beschluss 2001/379/EG des Rates<sup>2</sup> vom 4. April 2001 wurde der Beitritt der Gemeinschaft zum Protokoll im Namen der Gemeinschaft genehmigt. Das Protokoll, das am 29. Dezember 2003 in Kraft getreten ist, wurde mittels verschiedener Instrumente in EU-Recht umgesetzt<sup>3</sup>. Hinsichtlich der Überwachung der Luftqualität umfassen diese Instrumente u. a. die Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft<sup>4</sup>. Der Verpflichtung, auf die Quellenkategorien gemäß Anhang II die besten verfügbaren Techniken sowie Emissionsgrenzwerte gemäß Anhang V des Protokolls anzuwenden, wird neben anderen relevanten EU-Vorschriften vor allem mit der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November

---

<sup>1</sup> ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 11.

<sup>2</sup> ABl. L 134 vom 17.5.2001, S. 40.

<sup>3</sup> Die letzte noch offene technische Frage - die Berichterstattung über Cd-, Pb- und Hg-Emissionen - wird durch den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen für bestimmte Luftschadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG (COM(2013) 920) geregelt.

<sup>4</sup> ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 3.

2010 über Industrieemissionen<sup>5</sup> nachgekommen. Produktnormen für Blei und Quecksilber gemäß Anhang VI des Protokolls sind in EU-Vorschriften wie u. a. der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates<sup>6</sup> und der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG<sup>7</sup> verankert. Produktmanagementmaßnahmen gemäß Anhang VII des Protokolls sind u. a. Gegenstand der Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 der Kommission vom 29. November 2010 zur Festlegung – gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – von Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie auf Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren<sup>8</sup>, der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten<sup>9</sup>, der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte<sup>10</sup> und der Richtlinie 2007/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkung des Inverkehrbringens bestimmter quecksilberhaltiger Messinstrumente<sup>11</sup>, die zwischenzeitlich durch Eintrag 18a in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)<sup>12</sup> aufgehoben wurde.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Protokolls haben die Vertragsparteien überprüft, ob die im Protokoll festgelegten Verpflichtungen ausreichend und wirksam sind. Insbesondere unter Berücksichtigung der Vorschläge der Europäischen Union haben die Parteien sodann in den Jahren 2009<sup>13</sup> und 2010<sup>14</sup> beschlossen, Verhandlungen zur Überarbeitung des Wortlauts und der Anhänge des Protokolls aufzunehmen. Diese Überarbeitung sollte insbesondere für Nicht-Vertragsparteien den Zugang zu einem geänderten Protokoll vereinfachen, um die Anpassung des Protokolls an künftige Entwicklungen bei den BVT zu erleichtern. Entsprechend wurde die Kommission am 26. Juli 2010<sup>15</sup> sowie am 11. April 2011<sup>16</sup> vom Rat der Europäischen

<sup>5</sup> ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

<sup>6</sup> ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58.

<sup>7</sup> ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1.

<sup>8</sup> ABl. L 313 vom 30.11.2010, S. 3.

<sup>9</sup> ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19.

<sup>10</sup> ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24.

<sup>11</sup> ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 13.

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

<sup>13</sup> Bericht des Exekutivorgans über seine 27. Tagung von Dezember 2009, ECE/EB.AIR/99/add.2, 10. Mai 2010.

<sup>14</sup> Bericht des Exekutivorgans über seine 28. Tagung von Dezember 2010, ECE/EB.AIR/106/add.2, 24. Februar 2011.

<sup>15</sup> Beschluss des Rates vom 26. Juli 2010 über die Teilnahme der Europäischen Union an den Verhandlungen über Änderungen des Protokolls von 1998 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle (nicht veröffentlicht).

<sup>16</sup> Beschluss des Rates vom 11. April 2010 zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 26. Juli 2010 über die Teilnahme der Europäischen Union an den Verhandlungen über Änderungen des Protokolls von 1998 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle (nicht veröffentlicht).

Union ermächtigt, im Namen der Europäischen Union (EU) an den Verhandlungen teilzunehmen.

Der Verhandlungsprozess führte zur einvernehmlichen Annahme der Beschlüsse 2012/5 und 2012/6 zur Änderung des Wortlauts bzw. und der Anhänge II bis VI des Protokolls<sup>17</sup> sowie des Beschlusses 2012/7 über die Erstellung eines BVT-Leitfadens<sup>18</sup> durch die auf der 31. Tagung des Exekutivorgans des LRTAP-Übereinkommens anwesenden Vertragsparteien.

Der Beschluss 2012/6, mit dem Anhang III des Protokolls betreffend die besten verfügbaren Techniken zur Begrenzung der Emissionen von Schwermetallen und ihren Verbindungen aus den in Anhang II aufgeführten Kategorien von Quellen geändert wird, erfordert keine Ratifikation durch die Vertragsparteien. Diese Änderung wurde gemäß Artikel 13 Absatz 4 des Protokolls am 11. Oktober 2013 an alle Vertragsparteien des Protokolls weitergeleitet und ist am 9. Januar 2014 in Kraft getreten. Gleichmaßen braucht auch der Beschluss 2012/7 als Leitfaden nicht von den Parteien ratifiziert zu werden.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Protokolls muss der Beschluss 2012/5, mit dem der Wortlaut des Protokolls und seiner Anhänge II, IV, V und VI geändert wird, von den Vertragsparteien ratifiziert werden. Das geänderte Protokoll sieht insbesondere strengere Emissionsgrenzwerte für Staubemissionen aus bestimmten größeren ortsfesten Quellen sowie flexible Übergangsregelungen vor, die denjenigen Vertragsparteien zugute kommen werden, die dem geänderten Protokoll zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2019 beitreten.

Die Änderung des Protokolls wird durch das geltende EU-Recht weitgehend abgedeckt, so insbesondere durch die geltenden Vorschriften für die Überwachung von Emissionsquellen, darunter die vorgenannte Richtlinie 2010/75/EU und die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Durchführungsbeschlüsse der Kommission, in denen die gültigen BVT-Schlussfolgerungen für diverse Wirtschaftssektoren wie die Glasherstellung<sup>19</sup> und die Eisen- und Stahlerzeugung<sup>20</sup>, die Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie<sup>21</sup> und den Sektor Chloralkali<sup>22</sup> festgeschrieben sind. Mit der Annahme der Durchführungsbeschlüsse der Kommission im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU betreffend die Wirtschaftssektoren Nichteisenmetalle, Schmieden und Gießereien kommt die EU ihren Verpflichtungen aus der Änderung des Protokolls vollständig nach. Diese Änderung wird insbesondere über eine neue

---

<sup>17</sup> Beschlüsse 2012/5 und 2012/6, 31. Tagung des Exekutivorgans des LRTAP-Übereinkommens vom 14.-18. Dezember 2012, ECE/EB.AIR/113/Add.1.

<sup>18</sup> Beschluss 2012/7, 31. Tagung des Exekutivorgans des LRTAP-Übereinkommens vom 14.-18. Dezember 2012, ECE/EB.AIR/113/Add.1.

<sup>19</sup> Durchführungsbeschluss 2012/134/EU der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung, ABl. L 70, 8.3.2012, p. 1.

<sup>20</sup> Durchführungsbeschluss 2012/135/EU der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung, ABl. L 70, 8.3.2012, p. 63.

<sup>21</sup> Durchführungsbeschluss 2013/163/EU der Kommission vom 26. März 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid, ABl. L 100, 9.4.2013, p. 1.

<sup>22</sup> Durchführungsbeschluss 2013/732/EU der Kommission vom 9. Dezember 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die in Bezug auf die Chloralkaliindustrie, ABl. L 332, 11.12.2012, p. 34.

Richtlinie weiter umgesetzt, in der die aktuellen nationalen Emissionsobergrenzen für bestimmte Luftschadstoffe sowie nationale jährliche Emissionsinventare vorgesehen sind, die auch Blei-, Cadmium- und Quecksilberemissionen betreffen<sup>23</sup>.

In Anbetracht dieser Argumente sollte die Europäische Union die Änderung des Protokolls genehmigen.

Der Anhang dieses Beschlusses enthält den Änderungstext des Protokolls gemäß Beschluss 2012/5.

---

<sup>23</sup> *Supra* Nr. 3.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Annahme der Änderung des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union ist Vertragspartei des UN-ECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung seit dessen Genehmigung im Jahr 1981<sup>24</sup>.
- (2) Die Europäische Union ist Vertragspartei des Protokolls von 1998 zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle seit dessen Genehmigung am 4. April 2001<sup>25</sup>.
- (3) Die Vertragsparteien des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle haben 2009 Verhandlungen aufgenommen, deren Mandat 2010 erweitert wurde, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt weiter zu verbessern, auch durch Aktualisierung von Emissionsgrenzwerten zur Bekämpfung von Luftschadstoffemissionen an der Quelle.
- (4) Die auf der 31. Tagung des Exekutivorgans des UN-ECE-Übereinkommens über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung anwesenden Vertragsparteien haben einvernehmlich die Beschlüsse 2012/5 und 2012/6 zur Änderung des Protokolls zu dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle angenommen.
- (5) Der Beschluss 2012/6 ist auf der Grundlage des in Artikel 13 Absatz 4 des Protokolls vorgesehenen beschleunigten Verfahrens in Kraft getreten und wirksam geworden.
- (6) Der Beschluss 2012/5 muss von den Vertragsparteien des Protokolls gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Protokolls ratifiziert werden.

<sup>24</sup> ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 11.

<sup>25</sup> ABl. L 134 vom 17.5.2001, S. 40.

- (7) Die Änderung des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle sollte daher im Namen der Europäischen Union genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Änderung des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut der Änderung des Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Hinterlegung der Annahmeerkunde nach Artikel 13 Absatz 3 des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle im Namen der Europäischen Union vorzunehmen, um der Zustimmung der Europäischen Union zur Bindung durch dieses Protokoll in geänderter Fassung Ausdruck zu verleihen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*